

# **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Weida - Stadtordnung - vom 22.10.1996**

Auf der Grundlage der §§ 27, 45 und 46 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), i. V. mit § 29 Abs. 2 Ziff. 2 ThürKO und der 8. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes vom 28. Juli 1976 (BGBl. I S. 2024) und der Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565) und § 126 Abs. 3 BauGB erläßt die Stadt Weida als Ordnungsbehörde die folgende Stadtordnung.

## **§ 1**

### **Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

Die Verordnung gilt für alle öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen im Bereich der Stadt Weida.

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.
- (2) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Geh- und Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Durchlässe, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
  - a) Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern,
  - b) Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz und ähnliche Einrichtungen,
  - c) Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

## **§ 2**

### **Benutzung öffentlicher Straßen und öffentlicher Anlagen**

Die Benutzung öffentlicher Straßen und öffentlicher Anlagen ist jedermann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der nachfolgenden Regelungen gestattet.

### **§ 3 Benutzungsbeschränkungen**

Jeder hat sich auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen so zu verhalten, daß andere Personen dadurch nicht gefährdet, belästigt oder in der Benutzung gemäß § 2 beeinträchtigt oder behindert werden.

Insbesondere ist es nicht gestattet,

1. Verkehrszeichen und -einrichtungen, Hinweiszeichen, Fernmelde- und Löschanlagen, Hydranten, Feuermelder sowie sonstige Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke zu entfernen, zu verdecken oder sonst in ihrer Sicherheit und Funktion zu beeinträchtigen oder mißbräuchlich zu benutzen,
2. Baustoffe, Schüttgüter und andere Materialien im öffentlichen Straßenraum in einem Abstand von grundsätzlich weniger als 1,5 m von Bäumen und Sträuchern zu lagern (näheres regelt die Straßensondernutzungssatzung),
3. zu lagern oder zu nächtigen, Wohnwagen, Zelte o.ä. zum dauernden Aufenthalt oder zum dauernden Wohnen zu benutzen,
4. öffentlich die Notdurft zu verrichten,
5. in belästigender Weise zu betteln,
6. andere durch trunkenheits-, rauschbedingtes oder ähnliches Verhalten zu belästigen oder zu behindern,
7. den im Haushalt anfallenden Müll in Papier- und Abfallkörbe zu füllen,
8. Restmüllbehälter (Mülltonnen) im öffentlichen Verkehrsraum nach der Leerung zu belassen.

### **§ 4 Hausnummern**

- (1) Jeder Hauseigentümer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, auf seine Kosten an seinem Haus die ihm von der Stadt Weida zugeteilte Hausnummer anzubringen, zu erhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Die Hausnummer muß von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, sichtbar sein. Die Hausnummern müssen sich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhobene Ziffern oder Hausnummernleuchten zu verwenden. Die Nummernschilder müssen mindestens 12 x 12 cm groß und die Ziffern mindestens 10 cm hoch sein. Im Sanierungsgebiet ist blauer Untergrund mit weißer Aufschrift (Zahlengröße 80 mm) emailliert vorgeschrieben.
- (2) Die Hausnummern sind am Hauseingang deutlich sichtbar anzubringen. Bei Eckgrundstücken, bei denen der Eingang nicht nach der Straße hin liegt, zu der das Grundstück gehört, ist die Hausnummer gemäß Abs. 1 nach der zugehörigen Straße hin anzubringen.
- (3) Bei Vorgärten von mehr als 6 Meter Tiefe oder bei starkem Pflanzenbewuchs in schmalen Vorgärten, ist die Hausnummer am Grundstückseingang anzubringen.

## **§ 5 Öffentliche Anlagen**

In den öffentlichen Anlagen gemäß § 1 Abs. 3 ist es verboten:

1. mit Fahrrädern oder motorgetriebenen Fahrzeugen zu fahren (ausgenommen sind Krankenfahrstühle),
2. die Spielplätze zweckentfremdet zu benutzen,
3. Sport- und Schulwettkämpfe sowie Ballspiele jeder Art auf anderen als dafür vorgesehenen Plätzen durchzuführen,
4. die Grün- und Rasenflächen zu betreten sowie die Bepflanzungen zu beschädigen oder zu entfernen,
5. in den Gewässern ohne Fischereischein zu fischen,
6. die aufgestellten Ruhebänke und Tische zu reservieren, zu beschädigen, zu beschmutzen oder zu entfernen.

## **§ 6 Spielplätze**

- (1) Kinderspielplätze und Spielparks dürfen nur von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr und deren Aufsichtspersonen betreten werden. Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Zum Schutz der Kinder ist auf Kinderspielplätzen und in Spielparks insbesondere verboten:
  1. gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzunehmen,
  2. Flaschen aller Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder wegzuwerfen,
  3. Motorfahrzeuge aller Art oder Fahrräder abzustellen oder mit ihnen zu fahren, ausgenommen von dem Verbot sind Kleinfahrräder für Kinder und Krankenfahrstühle,
  4. Tiere zu führen oder frei laufen zu lassen, ausgenommen vom Verbot sind Blindenhunde.

## **§ 7 Baden im Freien**

Das Baden in öffentlichen Gewässern, Wasserbecken und Brunnen ist verboten, sofern keine anderen Regelungen getroffen werden.

## **§ 8 Eisflächen**

- (1) Das Betreten der Eisflächen aller Gewässer der Stadt Weida ist verboten, soweit und solange sie nicht besonders freigegeben sind.
- (2) Nicht gestattet ist es,
  1. die Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren,
  2. Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen, soweit dies nicht zur Erhaltung des Fischbestandes oder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung erforderlich ist,
  3. Steine auf die Flächen zu werfen oder das Eis mit Asche und ähnlichem zu verunreinigen.
- (3) Ausnahmen sind auf Antrag möglich, wenn sie anderen gesetzlichen Regelungen nicht entgegenstehen.

## **§ 9 Lärmverhütung**

- (1) Ruhezeiten sind, soweit bundes- oder landesrechtlich keine anderen Vorschriften bestehen:
  1. Sonn- und Feiertage (Sonntagsruhe)
  2. an Werktagen die Zeiten von
    - 12.00 - 14.00 Uhr (Mittagsruhe)
    - 19.00 - 22.00 Uhr (Abendruhe)
    - 22.00 - 6.00 Uhr (Nachtruhe)
- (2) Während der Ruhezeiten nach Abs. 1 hat sich jeder so zu verhalten, daß andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche belästigt werden.  
*\* Einwurfzeiten für Wertmüllcontainer*  
Für die Stadt Weida werden folgende Einwurfzeiten festgelegt:  
Montag - Freitag 7.00 Uhr - 19.00 Uhr  
Samstag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr,  
sofern diese Tage keine Feiertage sind.
- (3) In bewohnten Gebieten sind während der Ruhezeiten mit starkem Geräusch verbundene Arbeiten verboten, insbesondere
  1. der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten wie Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Motorpumpen,
  2. Betrieb von Rasenmähern und sonstigen motorbetriebenen Gartengeräten, für Rasenmäher ist der Betrieb nach dieser Verordnung nur während der Mittagsruhe untersagt; im übrigen gilt für das Betriebsverbot die Rasenmäherlärmverordnung,
  3. das Ausklopfen von Teppichen, Postermöbeln und Matratzen, auch auf offenen Balkonen, Terrassen und bei geöffneten Fenstern.

Punkt 2 gilt nicht für den Betrieb von hand- oder motorbetriebenen Rasenmähern, die mit einem Emissionswert von weniger als 60 dB (A) gekennzeichnet sind, während der Mittags- und Abendruhe.
- (4) Geräuschvolle Arbeiten oder Betätigungen gewerblicher sowie land- und forstwirtschaftlicher Art, wie der Betrieb von Baumaschinen und -geräten fallen nicht unter das Verbot des Abs. 3.

- (5) In Gaststätten, Versammlungs-, Vergnügungs- und Privaträumen müssen die Fenster und Türen während der Mittagsruhe und der Nachtruhe geschlossen sein, wenn gesungen, gekegelt oder musiziert wird, soweit sich dadurch eine unzumutbare Geräuschbelästigung gemäß Abs. 2 ergibt. Das Singen, Kegeln, Musizieren und Betreiben von Tonwiedergabegeräten außerhalb geschlossener Räume oder bei geöffneten Fenstern ist auch außerhalb der Ruhezeiten verboten, wenn dadurch unbeteiligte Personen belästigt werden können. Davon ausgenommen sind Umzüge, Prozessionen, Volksfeste und Märkte.
- (6) Privatrechtliche Vorschriften bleiben davon unberührt.

## **§ 10 Reinigungsarbeiten**

- (1) Aus Gebäuden in unmittelbarer Straßennähe darf zur Straßenseite hin nicht ins Freie ausgestaubt, abgefegt oder ausgeklopft werden.
- (2) Fahrzeuge aller Art dürfen auf öffentlichen Straßen gemäß § 32 der Straßenverkehrsordnung (StVO) und in öffentlichen Anlagen weder abgespritzt noch gewaschen werden.

## **§ 11 Sauberkeit**

- (1) Es ist verboten, die öffentlichen Straßen, Wege, Plätze sowie öffentliche Anlagen und Denkmale gemäß § 1 dieser Verordnung zu verunreinigen, besonders dürfen Papier-, Zigaretten-, Obstreste, Kaugummi oder andere Abfälle nicht auf die Straßen und in die öffentlichen Anlagen verbracht werden. Zur Abholung bereitstehender Sperrmüll muß gefahrlos und so am Straßenrand abgestellt sein, daß Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen nicht verdeckt oder sonst in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden. Es ist verboten, bereitgestellten Sperrmüll beim Durchsuchen auseinanderzuziehen und auszubreiten.  
Restmüllbehälter dürfen nur am Tag der Entleerung vor Gebäuden auf Gehwegen abgestellt werden.
- (2) Flüssigkeiten dürfen nur in die Abflusrinne geschüttet werden, wenn sie ungehindert abfließen können, bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht. Verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder gesundheitsgefährdende Flüssigkeiten dürfen nicht in die Rinnsteine geschüttet werden.
- (3) Straßen und Gehwege sind regelmäßig zu reinigen.  
(Näheres regelt die Straßenreinigungssatzung.)

## **§ 12 Anschlagswesen/Plakatieren**

Das unbefugte Bekleben, Bemalen, Beschreiben sowie das Beschmieren von Gebäuden, Denkmälern, Mauern, Einfriedungen, Toren, Brücken, Bänken, Straßen, Verteilerschränken, Brunnen, Bäumen, Leitungsmasten, Papierkörben, Müllbehältern, Streumaterialkästen, Fahrgastwarteallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs und dergleichen ist verboten. Ebenfalls ist es untersagt, Hinweis- oder Werbetafeln ohne Genehmigung an öffentlichen Einrichtungen anzubringen.

### **§ 13 Offene Feuer im Freien**

Das Verbrennen von Gartenabfällen ist verboten. Das Anlegen und Unterhalten von Traditionsfeuern (z. B. Osterfeuer, Sonnenwendfeuer) bedürfen der vorherigen Genehmigung durch das Ordnungsamt, Abt. Brand- und Katastrophenschutz. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder -besitzers. Andere Bestimmungen, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind (z. B. nach Abfallbeseitigungsrecht, Naturschutzgesetz), bleiben unberührt.

### **§ 14 Hundehaltung/Tierhaltung**

- (1) Hundehalter und die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden beauftragten Personen sind verpflichtet zu verhüten, daß ihr Tier
  1. unbeaufsichtigt umherläuft,
  2. Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt,
  3. öffentliche Straßen und öffentliche Anlagen durch Hundekot oder Erbrochenes verunreinigt. Diese Verunreinigungen sind sofort durch den Hundeführer zu beseitigen.
- (2) In Fußgängerzonen, öffentlichen Anlagen, bei Veranstaltungen und Festen sowie nach Eintritt der Dunkelheit besteht für Hunde Anleinplicht.
- (3) Bissige Hunde müssen in der Öffentlichkeit mit einem bissicheren Maulkorb versehen sein, für bissige Hunde besteht ebenso wie für läufige Hündinnen Anleinplicht.
- (4) Freilaufende Wachhunde in Grundstücken sind so zu halten, daß es ihnen nicht möglich ist, über oder durch die Einfriedung Passanten anzufallen.

### **§ 15 Baumschutz/Naturschutz**

Bäume in der Gemarkung Weida dürfen nur auf Antrag beseitigt werden (außer forstwirtschaftlicher Nutzung und Obstbäume). Rechtsgrundlage ist die örtliche Baumschutzsatzung.

Anträge sind mit Lageplan und eingezeichnetem Baumbestand im Ordnungsamt der Stadtverwaltung einzureichen.

Belange des Naturschutzes regelt das Thüringer Naturschutzgesetz. Die Biotope wurden kartiert und sind im Ordnungsamt einzusehen.

### **§ 16 Ausnahme und Befreiung**

Ausnahmen und Befreiungen von den Vorschriften der Stadtordnung sind im Einvernehmen mit der Stadt Weida zulässig. Ausnahmen sind schriftlich beim Ordnungsamt zu beantragen.

### **§ 17 Satzungsrecht**

Die Satzung der Stadt Weida über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren bleibt von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

### **§ 18 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 50 OBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Nr. 1 Verkehrszeichen und -einrichtungen, Hinweiszeichen, Fernmelde- und Löschanlagen, Hydranten, Feuermelder sowie sonstige Einrichtungen und Zeichen entfernt, verdeckt oder sonst in ihrer Sicherheit und Funktion beeinträchtigt oder mißbräuchlich benutzt,
2. entgegen § 3 Nr. 2 Baustoffe, Schüttgüter und andere Materialien ablagert,
3. entgegen § 3 Nr. 3 lagert oder nächtigt,
4. entgegen § 3 Nr. 4 öffentlich seine Notdurft verrichtet,
5. entgegen § 3 Nr. 5 bettelt
6. entgegen § 3 Nr. 6 andere durch trunkenheits-, rauschbedingtes Verhalten oder ähnliches Verhalten belästigt oder behindert,
7. entgegen § 3 Nr. 7 im Haushalt anfallenden Müll in Papier- und Abfallkörbe füllt,
8. entgegen § 3 Nr. 8 Restmüllbehälter nach Entleerung im öffentlichen Verkehrsraum beläßt,
9. entgegen § 4 Nr. 1 seine Hausnummer nicht anbringt,
10. entgegen § 5 Nr. 1 in öffentlichen Anlagen mit Fahrrädern oder motorgetriebenen Fahrzeugen fährt,
11. entgegen § 5 Nr. 2 Spielplätze zweckentfremdet benutzt,
12. entgegen § 5 Nr. 3 Sport- und Schulwettkämpfe sowie Ballspiele jeder Art auf anderen als dafür vorgesehenen Plätzen durchführt,
13. entgegen § 5 Nr. 4 Grün- und Rasenflächen betritt sowie Bepflanzungen beschädigt oder entfernt,
14. entgegen § 5 Nr. 5 in Gewässern ohne Fischereischein fischt,
15. entgegen § 5 Nr. 6 aufgestellte Ruhebänke und Tische reserviert, beschädigt, beschmutzt oder entfernt,
16. entgegen § 6 Nr. 1 auf Kinderspielplätze und in Spielparks gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitnimmt,
17. entgegen § 6 Nr. 2 Flaschen aller Art, Metallteile oder Dosen zerschlägt oder wegwirft,
18. entgegen § 6 Nr. 3 Motorfahrzeuge aller Art oder Fahrräder abstellt oder mit ihnen fährt,
19. entgegen § 6 Nr. 4 Tiere führt oder frei laufen läßt,
20. entgegen § 8 Nr. (2) 1. Eisflächen mit Fahrzeugen befährt,
21. entgegen § 8 Nr. (2) 2. Löcher ins Eis schlägt oder Eis entnimmt,
22. entgegen § 8 Nr. (2) 3. Steine auf die Flächen wirft oder das Eis mit Asche o. ä. verunreinigt,

23. entgegen § 9 Nr. (1) 1. die Sonntagsruhe nicht einhält,
24. entgegen § 9 Nr. (1) 2. die Mittagsruhe, Abendruhe oder Nachtruhe nicht einhält,
25. entgegen § 9 Nr. 2 die Einwurfzeiten für Wertmüllcontainer nicht einhält,
26. entgegen § 9 Nr. (3) 1. in Ruhezeiten motorbetriebene Handwerksgeräte benutzt,
27. entgegen § 9 Nr. (3) 2. in Ruhezeiten Rasenmäher oder sonstige motorbetriebene Gartengeräte betreibt,
28. entgegen § 9 Nr. (3) 3. in Ruhezeiten Teppiche, Polstermöbel und Matratzen ausklopft,
29. entgegen § 10 Nr. 1 aus Gebäuden in unmittelbarer Straßennähe zur Straßenseite ins Freie ausstaubt, abfegt oder ausklopft,
30. entgegen § 11 Nr. 1 öffentliche Straßen, Wege, Plätze sowie öffentliche Anlagen und Denkmale verunreinigt,
31. entgegen § 11 Nr. 3 Straßen und Gehwege nicht regelmäßig reinigt,
32. entgegen § 12 Gebäude, Denkmäler, Mauern, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Straßen, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Leitungsmasten, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs usw. beklebt, bemalt, beschreibt oder beschmiert, Hinweis- oder Werbetafeln an öffentlichen Einrichtungen anbringt,
33. entgegen § 13 Gartenabfälle verbrennt
34. entgegen § 14 (1) 1. Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen läßt,
35. entgegen § 14 (1) 3. öffentliche Straßen und Anlagen durch Hundekot oder Erbrochenes verunreinigt,
36. entgegen § 15 Bäume ohne Antrag beseitigt.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Weida, den 22.10.1996

gez. Theilig  
Bürgermeister

Dienstsiegel